

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag

A. Zielsetzung

Die bisher erreichten Ergebnisse im Personalabbau in den neuen Ländern sind trotz großer Anstrengungen nicht zufriedenstellend. Dies liegt zum Teil daran, daß die Verwaltung selbst erst im Aufbau ist und außerdem die zum Personalabbau erforderlichen Strukturen nicht rechtzeitig geschaffen werden konnten.

Der Personalabbau ist aber zwingend notwendig, um die Personalkosten in den Haushalten der neuen Länder zu verringern.

B. Lösung

Eine Verlängerung der Frist für die Bedarfskündigung nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 des Einigungsvertrages bis zum 31. Dezember 1993 würde die Ergebnisse im Personalabbau der neuen Länder erheblich verbessern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Aufgrund der Gesetzesinitiative werden die den neuen Ländern ansonsten entstehenden Personalkosten reduziert.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 350 22 — De 12/92 (NA 29)

Bonn, den 12. Juni 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Jürgen W. Möllemann

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anstelle der in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 letzter Satz des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885,

1140) aufgeführten Maßgabe gilt folgende Bestimmung: Dieser Absatz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Einigungsvertrag eröffnet in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 die Möglichkeit, Arbeitsverhältnisse in den neuen Ländern wegen mangelnden Bedarfs zu kündigen; dies allerdings nur bis zum 2. Oktober 1992.

Der Umstand, daß die Verwaltung selbst im Aufbau begriffen ist und die zum Personalabbau erforderlichen Strukturen nicht rechtzeitig geschaffen werden konnten, hat zu einem unbefriedigenden Ergebnis

beim Personalabbau geführt. Trotz großer Anstrengungen kann dieser auch bis zum 2. Oktober 1992 nicht erfolgreich durchgeführt werden, weshalb die genannte Frist unbedingt bis zum 31. Dezember 1993 verlängert werden sollte.

Der Personalabbau könnte dann weiterbetrieben werden, um die Belastung der Haushalte in den neuen Ländern durch Personalkosten erheblich zu reduzieren.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung stimmt der Zielsetzung des Gesetzentwurfs zu, die Frist für die besonderen Kündigungsmöglichkeiten nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 des Einigungsvertrages über den 2. Oktober 1992 hinaus bis zum 31. Dezember 1993 zu verlängern. Sie erkennt an, daß die Verlängerung der Frist für die neuen Bundesländer und dortigen Kommunen von großer Bedeutung ist. Trotz großer Anstrengungen sind die bisher erreichten Ergebnisse bei der personellen Umstrukturierung der öffentlichen Verwaltungen in den neuen Bundesländern nicht befriedigend. Die Bundesregierung hat diesem Ziel der personellen Umstrukturierung der öffentlichen

Verwaltungen stets einen überragenden Stellenwert eingeräumt. Der hiermit verbundene Personalabbau ist zwingend notwendig, um einerseits die Personalkosten in den Haushalten der neuen Länder und dortigen Kommunen deutlich zu verringern und andererseits eine rechtsstaatliche, effiziente Verwaltung aufzubauen. Es hat sich herausgestellt, daß die im Einigungsvertrag vorgegebene Frist für die Umstrukturierung der Verwaltungen zu kurz ist. Daher muß die im Einigungsvertrag eröffnete Möglichkeit des erleichterten Personalabbaus den neuen Ländern und dortigen Kommunen noch eine angemessene Zeit weitergewährt werden.